

Vereinsstatuten Berner Frauenbock gegen Gewalt

1. Name, Sitz, Dauer

Der Verein Berner Frauenblock gegen Gewalt (hernach: Frauenblock-Bern) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

2. Zweck

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin der Gewalt an Demonstrationen, Kundgebungen, öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Diskurs auf allen Ebenen (inkl. Internet) entgegen zu wirken. Gefördert werden sollen gewaltfreie Konfliktlösungen, der Dialog und eine angstfreie Diskussionskultur. Die Mitglieder vom Frauenblock-Bern setzen sich dafür ein, dass sich jeder Mensch im öffentlichen Raum jederzeit angstfrei bewegen kann und dafür, dass die Grundrechte, insbesondere die Versammlungsfreiheit (Kundgebungsrecht) und die Meinungsäusserungsfreiheit, gestärkt werden. Der Frauenblock ist aktiv um Gespräche mit und unter den beteiligten Parteien bemüht. Ferner kann er Aktionen wie Kundgebungen, Feste oder Ad-hoc-Veranstaltungen organisieren, um Zusammenstössen zwischen Demonstrierenden und der Polizei vorzubeugen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, von Sponsoren und Spenden.

Der Vereinsvorstand kann zu diesem Zweck Verträge, insbesondere Sponsoringverträge abschliessen, Partnerschaften mit Organisationen eingehen, welche ähnliche Ziele verfolgen, Spenden sammeln oder Crowdfunding-Aktionen zur Vorfinanzierung von vereinsgebundenen Projekten starten.

Sämtliche Einnahmen gelten als Ertrag in die Kasse des Vereins. Einnahmen können nicht von den einzelnen Mitgliedern für sich beansprucht werden.

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 25 pro Jahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den Mitgliedern. Über eine allfällige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich bis auf Ende Oktober an den Vorstand gerichtet werden. Bei Austritt werden allfällige bezahlte Jahresbeiträge nicht zurückerstattet.

Der Vorstand ist ermächtigt, Personen vom Verein auszuschliessen, sofern ihre Tätigkeit im Verein oder ausserhalb desselben im Widerspruch zum Vereinszweck steht. Bei

Straftaten, die in Widerspruch zum Vereinszweck stehen, wird ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand (die Präsidentin, stv. Präsidentin, Kassierin, Protokollführerin, Beisitzerin)

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat November statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Generalversammlung hat unter Anderem folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Beschluss über das Jahresbudget
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin, der stv. Präsidentin und der Kassierin. Es können zusätzliche Aufgaben im Vorstand vergeben werden, diese müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Vorstandswahlen erfolgen jedes zweite Jahr.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, kommuniziert mit Behörden oder Medien.

Der Vorstand organisiert überdies anwaltlichen Beistand für Mitglieder, die diesen wegen im Rahmen von vom Frauenblock-Bern veranstalteten Aktionen nötig haben.

Der Vorstand vertritt den Verein für die laufenden Geschäfte. Er erstellt zudem die Rechnung und einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

10. Die Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Ein Revisor muss nicht ein Vereinsmitglied sein.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit des anwesenden Vorstandes dem Änderungsvorschlag zustimmt (mindestens zwei Mitglieder).

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.4.2018 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin



Daniela Karst

Die stellvertretende Präsidentin



Monika Hager

Die Protokollführerin/Kassierin



Helena Matousek